

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnungsverfahren des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 6,95 im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld

Rechtliche Darstellung

Vorhaben:

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat das Überschwemmungsgebiet am Mettenbach ermittelt und in Karten dargestellt und dem Landratsamt Pfaffenhofen am 04.03.2021 vorgelegt. Durch Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27/2021 hat das Landratsamt Pfaffenhofen das Überschwemmungsgebiet am Mettenbach vorläufig gesichert. Für das Festsetzungsverfahren wurden die Unterlagen vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt geprüft und ergänzt und dem Landratsamt Pfaffenhofen mit der Bitte um Festsetzung übersandt.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist zum Erlass der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach nach § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 11 Nr. 4 DelV und Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage:

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 BayWG hat das Landratsamt Gebiete innerhalb der Risikogebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayWG das Überschwemmungsgebiet am Mettenbach ermittelt und kartiert. Als Bemessungshochwasser ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. (HQ 100) Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von einhundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr durch den Mettenbach.

Nachdem der hier betrachtete Mettenbach innerhalb des Hochwasserrisikogebietes nach § 73 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG liegt, ist das Landratsamt Pfaffenhofen verpflichtet, dieses Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind gem. § 76 Abs. 3 WHG i.V.m Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Art. 47 Abs. 3 BayWG zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen und gelten damit als vorläufig gesichert. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Pfaffenhofen das Überschwemmungsgebiet am Mettenbach durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27/2021 vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren.



Art. 47 BayWG hat die gesetzgeberische Intention dass nach der vorläufigen Sicherung die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes einzuleiten ist. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurden die für die vorläufige Sicherung eingereichten Unterlagen nochmals geprüft und überarbeitet und zur abschließenden Festsetzung vorgelegt.

Verfahren:

Aufgrund der Verpflichtung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, um zu verhindern dass die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiet ausläuft und damit der Schutz dieses Überschwemmungsgebietes entfällt, leitet das Landratsamt Pfaffenhofen das Verfahren für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach durch Rechtsverordnung ein. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig ein vorbeugender Hochwasserschutz, auch durch die Freihaltung von natürlichen Rückhalteräumen ist. Durch die Festetzung werden Überschwemmungsgebiete geschützt, Rückhalteräume erhalten und damit auch die Folgen durch Hochwässer vermindert.

Auf die Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, den Erläuterungsbericht und die Planunterlagen, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Ermittlung des Überschwemmungsgebietes, wird verwiesen. Die Unterlagen werden im Verfahren auf der Internetseite des Landratsamt Pfaffenhofen entsprechend Art 27 a BayVwVfG zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung nach § 76 WHG hat die Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 73 Abs. 3 BayWG ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen.

Gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wird das Landratsamt Pfaffenhofen die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Stellungnahme auffordern und veranlassen, dass der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörigen Planunterlagen bei der Stadt Geisenfeld ausgelegt werden. Nicht ortsansässige Betroffene werden vom Landratsamt Pfaffenhofen über die Auslegung entsprechend Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG benachrichtigt.

Anschließend wird das Landratsamt Pfaffenhofen gem. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG einen Erörterungstermin durchführen. Das Landratsamt Pfaffenhofen wird die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, den Behörden, den Betroffenen sowie den Einwendern erörtern. Die Benachrichtigung über den Termin erfolgt gem. Art. 73 Abs. 6 Sätze 3 – 6 BayVwVfG.

Wer Bedenken oder Anregungen vorbringt, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt werden, wird vom Landratsamt Pfaffenhofen über die Gründe gem Art. 73 Abs. 3 BayWG unterrichtet werden.

Rechtsfolgen:

Durch die Festsetzung der Rechtsverordnung - wie auch schon mit der vorläufigen Sicherung - gelten die Schutzvorschriften der §§ 78, 78 a und 78 c WHG für das Überschwemmungsgebiet.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm, 09.04.2024 Sachgebiet 42

Katharina Baschab Abteilungsleiterin 4